

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Borghorster Straße/ Königstraße/Friedhofstraße"

**Gemeinde Altenberge
Kreis Steinfurt**

Entwurf

Anlagen:

Begründung		Anlage 1
Änderungsplan	M 1:200	Anlage 2
Bestandsplan	M 1:200	Anlage 3
ökologischer Fachbeitrag		Anlage 4

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Borghorster Straße / Königstraße / Friedhofstraße", Gemeinde Altenberge

1.0 Einleitung

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 02.04.2001 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Borghorster Straße / Königsstraße / Friedhofstraße" beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Altenberge, Flur 55, Flurstücke 143 teilweise, 146, 147 und 148.

2.0 Ziel und Zweck

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches geändert mit dem Ziel, nördlich des Heimathauses eine bebaubare Fläche festzusetzen und eine als privat ausgewiesene Grünfläche in eine öffentliche umzuwandeln.

3.0 Lage im Raum und übergeordnete Planungen

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Altenberge, nördlich von Kirche und Bürgerhaus. Es wird begrenzt im Osten durch die Straße "Friedhofstraße" und im Norden durch die Straße "Königstraße".

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für diesen Planbereich Flächen für den Gemeinbedarf für Einrichtungen für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen und eine öffentliche Grünfläche dar. Die Fläche für Gemeinbedarf muß für die Bebauungsplanänderung geringfügig im Flächennutzungsplan erweitert werden. Dies wird in einem Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung durchgeführt.

4.0 Bestand

In der Anlage 4 zum Bebauungsplan ist der vor Ort im Mai 2001 aufgenommene Bestand detailliert dokumentiert und wird hier nicht näher beschrieben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist den betroffenen Teilbereich des Flurstückes 143 als öffentliche Parkfläche aus. Im Nordosten schließt an diese Grünfläche private Grünfläche.

Die verbleibende Fläche im Änderungsbereich ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Nutzung für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Im großzügig durch Baugrenzen ausgewiesenen Bereich befindet sich das Heimathaus "Kittken", ein Ackerbürgerhaus. Das Wohnhaus ist am 17.11.1995 in die Denkmalliste Teil A Nr. 34 eingetragen worden.

Seine charakteristischen Merkmale sind:

Eingeschossiges Wohnhaus von Angehörigen der unteren Bürgerschicht erbaut in 3 Bauabschnitten.

1. Kernbau in Fachwerk mit Backsteinausfachungen vor 1840. Traufenständig unter Satteldach, links ursprünglich Toreinfahrt zur Tenne, dahinter wohl Stall; Wohnteil mit Küche, dahinter Upkammer über halb eingetieftem Keller.
2. Erweiterung des Wohnhauses in Backstein um 1910
3. Kleiner massiver Anbau an Wirtschaftsteil, ebenfalls massiv, vor 1889. "Arrestlokal".

Bedeutend für das Wohnen "kleiner Leute" in Altenberge.

Für die überbaubare Fläche ist eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Es ist die offene Bauweise mit einer Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze ausgewiesen.

Für die Baumbestände wurde ein Baumkataster erstellt. (siehe Anlage 4 "Ökologischer Fachbeitrag")

5.0 Änderung

Innerhalb des Planbereichs ist es vorgesehen einen alten Speicher zur Erweiterung der anstehenden kulturellen Einrichtungen aufzubauen. Das vom Heimatverein betriebene Vorhaben muß einen möglichst großen Abstand zum Heimathaus "Kittken" einhalten, da historisch zu dem Ackerbürgerhaus niemals ein Speicher gehört hat. Somit wird es notwendig einen Teilbereich der "Parkanlage" als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen, um einen sinnvollen Abstand zwischen den Gebäuden zu erhalten, der die Baukörper nicht als historisches Ensemble erscheinen läßt. Eine größere Entfernung ist nicht möglich, weil die angrenzende Grünfläche ein Friedhof war und sich hier Begräbnisstätten befanden.

Die bestehende überbaubare Fläche am Bürgerhaus wird bis auf die Gebäudekanten mit Baugrenzen zurückgesetzt, um weitere Anbauten zu vermeiden.

Das Gebäude wird als Denkmal gekennzeichnet.

Für die Fläche des zu errichtenden Speichers wird eine benötigte überbaubare Fläche von 8 m x 10 m ausgewiesen.

Die Festsetzung über Art und Maß der Bebauung werden nicht geändert.

Der Speicher steht momentan in Altenberge und wurde im Jahr 1860 erbaut.

Die als private Grünfläche dargestellte Fläche wird zu einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage geändert.

Zwei vorhandene Bäume werden durch Pflanzehaltungsgebote gesichert. Sie behindern nicht die vorgesehenen Bautätigkeiten und sind augenscheinlich gesund und vital.

6.0 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Kapitel 4.0 "Planung" wurde bereits eingehend auf das denkmalgeschützte Bürgerhaus, Friedhofstrasse 9, eingegangen.

Die Nähe zum ehemaligen Friedhof und den denkmalgeschützten Einrichtungen macht es erforderlich folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Dem. Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde) oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihr Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 und 16 DSchG NW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Funde von erdgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§§ 16 und 17 DSchG NW).

7.0 Ver- und Entsorgung, Altlasten

Die Versorgung des Plangebietes (Wasser, Elektrizität, Gas) wird wie bisher durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Am Rande des Geltungsbereiches befindet sich ein 10-kV-Kabel. Innerhalb des Bebauungsplanes ist ein Beleuchtungskabel verlegt, das sich in der vorhandenen Wegeführung befindet.

Die anfallenden Abwasser werden der vorhandenen Kläranlage Altenberge zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Bei der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalleitungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung wird rechtzeitig eine Genehmigung gemäß LWG eingeholt.

Ein ausreichender Feuerlöschdruck wird über das Versorgungsnetz sichergestellt.

Die anfallenden Abfallstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten bekannt.

8.0 Eingriff in Natur und Landschaft

Als Ergänzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ‚Borghorster Straße/ Königstraße/ Friedhofstraße‘ der Gemeinde Altenberge im Kreis Steinfurt wurde gemäß § 8a BNatSchG und § 1 Abs.5 Satz 7 BauGB ein ökologischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser liegt der Bebauungsplanänderung als Anlage 4 bei und wird mit ihr beschlossen.

Die darin gemachten Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind für den Bebauungsplan bindend.

Inhalt ist die Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Beschreibung und Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (gemäß dem LG in der Fassung vom 15. August 1994). Da der vorsorgende Schutz der Umwelt die originäre Aufgabe der Bauleitplanung darstellt, sind insbesondere Ziele wie der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame Nutzung und die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Naturgüter und der Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt durch Sicherung und Erstellung der entsprechenden Lebensräume und -stätten zu berücksichtigen. Sind auch unter Berücksichtigung der o. g. Ziele, Eingriffe in den Naturhaushalt im Rahmen der Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht vermeidbar, so ist ein entsprechender Ausgleich nach Möglichkeit auf der Planfläche zu erzielen.

Als Kompensationsfläche steht hier die nördlich angrenzende Wiese zur Verfügung. Die geplante Kompensationsmaßnahme besteht in der Anlage einer kleinen Streuobstwiese. Die Hochstämme werden mindestens im Abstand von 8 x 8 m zueinander gepflanzt. Die Pflanzung dieser 6 Bäume kann sich gestalterisch an der vorhandenen Obstbaumpflanzung im Süden des Plangebiets orientieren.

Obstbaumpflanzungen im Grünland in Reihen, Gruppen oder in unregelmäßiger Anordnung nennt man Streuobstwiesen, wenn sie nicht nach bestimmten Spritz-, Schnitt- und Düngelplänen intensiv gepflegt werden. In Nordrhein-Westfalen, wo Baum- und Grasnutzung oft gleichzeitig erfolgen, findet man Obstwiesen in Gebieten mit mindestens 700-800 mm Niederschlag oder höherem Grundwasserstand.

Die ökologische Bilanzierung des Eingriffs und die daraus zu erfolgende Kompensationsmaßnahme sind im ökologischen Fachbeitrag ausführlich beschrieben.

9.0 Schlußbetrachtung

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 gibt einer kulturellen Einrichtung mehr Platz um in geeigneter Umgebung ein historisches Gebäude aufzustellen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird in direkter Nachbarschaft ausgeglichen.

Aufgestellt 23.05.2001
ergänzt: 03.09.2001



Dipl. Ing. B. Fietz
beratender Ingenieur

Ökologischer Fachbeitrag

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ,Borghorster Straße/ Königstraße/ Friedhofstraße‘

Gemeinde Altenberge
Kreis Steinfurt

Inhaltsverzeichnis

1. Anlaß der Planung
2. Beschreibung von Natur und Landschaft
 - 2.1 Geographische Einordnung
 - 2.2 Naturräumliche Einordnung
 - 2.3 Potentielle natürliche Vegetation
 - 2.4 Boden
 - 2.5 Wasserhaushalt
 - 2.6 Kleinklima
 - 2.7 Landschafts- und Ortsbild
3. Bestandsaufnahme der Biotoptypen
 - 3.1 Bäume
 - 3.2 Hecken
 - 3.3 Rasen- und Wiesenfläche
 - 3.4 Pflasterfläche/ Gehweg
4. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Umwelt
5. Anwendung der Eingriffsregelung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes
 - 5.3 Ermittlung des Kompensationswertes
 - 5.4 Bilanzierung
 - 5.5 Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahme
6. Verwirklichung

Anlagen

1. Anlaß der Planung

Als Ergänzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ‚Borghorster Straße/ Königstraße/ Friedhofstraße‘ der Gemeinde Altenberge im Kreis Steinfurt wurde gemäß § 8a BNatSchG und § 1 Abs.5 Satz 7 BauGB dieser ökologische Fachbeitrag erarbeitet.

Inhalt ist die Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Beschreibung und Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (gemäß dem LG in der Fassung vom 15. August 1994). Da der vorsorgende Schutz der Umwelt die originäre Aufgabe der Bauleitplanung darstellt, sind insbesondere Ziele wie der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame Nutzung und die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Naturgüter und der Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt durch Sicherung und Erstellung der entsprechenden Lebensräume und -stätten zu berücksichtigen. Sind auch unter Berücksichtigung der o. g. Ziele, Eingriffe in den Naturhaushalt im Rahmen der Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht vermeidbar, so ist ein entsprechender Ausgleich nach Möglichkeit auf der Planfläche zu erzielen.

Auf dem Gelände des ehemaligen Friedhofes soll ein historischer Speicher aus dem Jahre 1860 wiederaufgebaut werden.

2. Beschreibung von Natur und Landschaft

2.1 Geographische Einordnung

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Altenberge, nördlich von Kirche und Bürgerhaus. In der näheren Umgebung befindet sich Wohnbebauung ebenso wie kleine Läden und Handwerksbetriebe.

2.2 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit ‚Kernmünsterland‘ (541¹), die zur Landschaftseinheit ‚Altenberger Rücken‘ (541.05¹) gehört.

Nach Westen durch einen Steilhang begrenzt, nach Osten mit einem flach geneigten Hang allmählich in den Hangfußstreifen und das angrenzende Flachland übergehend, erhebt sich der Altenberger Rücken mit 40-50 m relativer Höhe über die westlich und östlich angrenzenden Lehmebenen (höchste absolute Höhe 115 m). Er ist langgezogen und verläuft etwa in Nordwest-Südostrichtung. Die ertragreichen Böden werden zum großen Teil ackerbaulich genutzt für Weizen, Gerste, Hafer und Futterpflanzen. Viele kleine Waldgruppen und zahlreiche Hecken lassen hier nicht den Eindruck eines reinen Ackerbaugebietes entstehen. Außer den wenigen größeren Orten herrschen große Einzelgehöfte vor. Der Altenberger Rücken ist seit alters her von Bedeutung für den Nord-Südgerichteten Durchgangsverkehr.

¹ Die naturräumliche Gliederung Deutschlands bearbeitet von Sofie Mersel, Herse; Institut f. Landeskunde und Raumforschung - Bad Godesberg, 1961

2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Die hier vorherrschenden fruchtbaren Böden waren von Natur aus mit Perlgras-Buchenwäldern bestanden. Auf den etwas feuchteren Standorten stockten frische Buchenmischwälder in vorwiegend krautreicher Ausbildung.

2.4 Boden

Der aus Kreidemergeln bestehende wellige Altenberger Rücken birgt vorwiegend tiefgründige, seltener mittelgründige mittlere bis schwere Lehmböden mit guter Basenversorgung, und zwar in erster Linie Braunerden, die z. T. schwach gleiert sind. Auch im Plangebiet findet sich eine stark anthropogen überprägte Braunerde.

2.5 Wasser

Die offenen Rasenflächen und die Gehölzstrukturen ermöglichen im jetzigen Zustand eine optimale Versickerung des anfallenden Regenwassers.

2.6 Kleinklima

Auch in Bezug auf das Kleinklima wirken sich die Rasenflächen und Gehölzstrukturen positiv aus. Durch Windbrechung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion verbessern sie die Luftzirkulation und mildern Temperaturschwankungen ab.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Die Fläche hat die Funktion einer innerstädtischen Grünanlage. Der Friedhofscharakter ist durch den Bau des Heimathauses und die neue Wegeführung mit Anlage der Obstbäume weitestgehend verdrängt. Durch Herrichtung der alten Gebäude und die Gartengestaltung soll in Zukunft die Atmosphäre eines alten Bauerngartens entstehen.

3. Bestandsaufnahme der Biotoptypen

Im folgenden werden die vorhandenen Biotoptypen beschrieben und gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell bewertet. Diese Bewertung dient als Grundlage für die anschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Da es die Änderung eines Bebauungsplanes ist, wird hier nur die direkte Eingriffsfläche betrachtet und bewertet. Diese Fläche setzt sich zusammen aus der Grundfläche des Speichers (8 x 10 m) und zusätzlich 2 m Arbeitsbreite.

In diesem 120 m² großen Bereich befinden sich Bäume, Heckenstrukturen, eine Rasen-/Wiesen-, eine Pflasterfläche und ein Stück Gehweg.

3.1 Bäume ZE

Betroffen vom Eingriff sind 5 Bäume.

Drei davon Nr. 12, 13 und 14 (siehe Bestandsplan im Anhang) stocken auf der Fläche des zukünftigen Baukörpers und müssen entfernt werden. Da diese Bäume bei einer Ortsbegehung im Mai 2001 einen augenscheinlich gesunden und vitalen Eindruck machten bekommen sie den Wertfaktor 1,5 WE/m², die Fläche wird durch die Horizontalprojektion der Kronen festgelegt (Kronentraufbereich) und beträgt 91,1 m².

Baum Nr. 6 steht im Arbeitsbereich. Da es sich um einen Jungbaum handelt kann er für die Zeit der Bautätigkeit entfernt und nach Abschluß wieder eingesetzt werden, wenn diese Umsetzung fachmännisch erfolgt ist kein Wertverlust zu befürchten. Der Kronentraufenbereich beträgt 3,1 m² und wird mit 1,0 WE/m² bewertet.

Ein weiterer Baum Nr. 8 steht ca. 2 m außerhalb des Arbeitsbereiches, da es sich um einen gut gewachsenen augenscheinlich gesunden und vitalen Baum handelt, soll er erhalten bleiben und im Rahmen der Bautätigkeit vor Beschädigungen geschützt werden. Er geht mit 38,5 m² und 1,5 WE/m² in die Bewertung ein.

3.2 Hecken ZG

Bei der Entfernung der Hecken muß der §64 (1) 2 des Landschaftsgesetzes NRW beachtet werden "Es ist verboten: ... vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch ... zu roden abzuschneiden oder zu zerstören." Die Terminierung der Baumaßnahme muß darauf Rücksicht nehmen.

Betroffen vom Eingriff ist die Hainbuchenhecke, sie ist in keinem guten Zustand (lückig) wahrscheinlich durch den Wurzel- und Schattendruck der Bäume ringsum. Da sie in ihrer gesamten Länge 9 x 0,4 m im Bereich des zukünftigen Baukörpers stockt, ist sie mit 3,6 m² und 1,2 WE/m² auszugleichen.

Ebenfalls entfernt werden müssen ca. 11 m der Weißdornhecke. Sie ist in einem sehr guten Zustand dicht und gesund. Die 6,6 m² gehen mit 1,5 WE/m² in die Berechnungen mit ein.

Die Ligusterhecke ist 1 m breit und zwischen 2,0 und 2,3 m hoch, sie ist sehr dicht und gesund. 5 m dieser Hecke stocken im Arbeitsbereich der Maßnahme, aufgrund des Alters der Hecke ist eine temporäre Verpflanzung wie bei dem Baum Nr. 6 nicht anzuraten, so muß sie entfernt werden. Sie geht mit 5 m² und 1,7 WE/m² in die Berechnung ein.

3.3 Rasen- und Wiesenfläche PG

Der größte Teil der Fläche besteht aus einer Rasenfläche, die stark beansprucht wird und unter dem Schattendruck der Gehölze leidet. Der Arbeitsbereich ragt in die angrenzende Wiesenfläche hinein, sie ist z. Z. der Aufnahme in einem deutlich gesünderen und vitaleren Zustand. Die 74,6 m² der beiden Flächen gehen mit 1,0 WE/m² in die Bilanzierung mit ein.

3.4 Pflasterfläche OP Gehweg OS

Eine 24 m² große Pflasterung liegt zu einem Teil auf der Fläche des zukünftigen Gebäudes zum anderen im Arbeitsbereich, der nach Beendigung der Baumaßnahme als Rasenfläche wieder hergestellt wird, so findet hier, zumindest in einem Teilbereich eine Entsigelung statt. Die Pflasterung geht mit 0,2 WE/m² in die Berechnungen mit ein.

Der Arbeitsbereich ragt auf 6,2 m² in den vorhandenen geschotterten Weg hinein (0,2 WE/m²).

4. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Umwelt

Bei dem hier zu beurteilenden Vorhaben geht es um die Umnutzung einer Fläche, in einer innerstädtischen Parkanlage.

Bäume, Hecken und andere Grünflächen sowie eine Pflasterung und ein Stück geschotterter Weg werden im Rahmen der Aufstellung eines Speichers z. T. zerstört. Manches ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherstellbar, anderes muß durch eine geeignete Kompensation ausgeglichen werden.

Durch die Überbauung vormals offener Flächen wird die Versickerungs- und dadurch die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Die Beseitigung der Bäume und Heckenstrukturen entzieht den Klein- und Kleinstlebewesen Schutz und Nahrungs-

quellen. Auch das Kleinklima verändert sich, der Baukörper trägt zu einer Erwärmung ebenso bei wie das Fehlen der Gehölzstrukturen.

5. Anwendung der Eingriffsregelung

5.1 Allgemeines

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Diesem Aspekt zuzuordnen ist beispielsweise der Grundsatz die Versiegelung so gering wie möglich zu halten und die Versickerung, soweit möglich, zu fördern.

Im Zuge der Bauleitplanung bestehen vielseitige Möglichkeiten durch Festsetzung gem. § 9 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern.

Auf dem Grundstück sollten wasserdurchlässige Flächenbeläge verwendet werden, um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren. Da durch jede Form der Überbauung eine Flächenversiegelung eintritt, die sowohl den Oberflächenabfluß erhöht wie auch die Grundwasserneubildungsrate einschränkt, sollte das unbelastete Regenwasser der Dachflächen auf dem Grundstück versickern oder als Brauchwasser genutzt werden.

Desweiteren ist eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen anzustreben, die Tieren Schutz und Nahrung gibt.

Der vorhandene Bergahorn Nr. 8 (siehe 3.2) ist während der Bautätigkeit nach DIN 18 320 zu schützen.

Die Beseitigung der Hecken muß sich im zeitlich festgesetzten Rahmen des §64 (1) 2 des Landschaftsgesetzes NRW bewegen: "Es ist verboten: ... vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch ... zu roden abzuschneiden oder zu zerstören."

Zur Bestimmung der Eingriffserheblichkeit und zur Bemessung von Flächengrößen für Ausgleichsmaßnahmen wird das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück - Amt für Naturschutz - (November 1997) angewandt (siehe 3.)

5.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Friedhofsstraße 120 m ² Eingriffsfläche				
Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Wertfaktor/ m ² WE/ m ²	Kompensationswert WE Fläche x WE/ m ²
Bäume Nr. 12,13,14	ZE	91,1	1,5	136,65
Nr. 6	ZE	3,1	1,0	3,1
Nr. 8	ZE	38,5	1,5	57,75
Hainbuchen- hecke	ZG	3,6	1,2	4,32
Weißdornhecke	ZG	6,6	1,5	9,9
Ligusterhecke	ZG	5,0	1,7	8,5
Rasen/ Wiese	PG	74,6	1,0	74,6
Pflasterfläche	OP	24,0	0,2	4,8
Gehweg	OS	6,2	0,2	1,24
Gesamt		252,7*		300,86

* Die theoretische Erhöhung der Grundfläche um 132,7 m² entsteht durch die Einbeziehung des Kronentraufenbereiches der Bäume

5.3 Ermittlung des Kompensationswertes

Friedhofsstraße 120 m ² Eingriffsfläche				
Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Wertfaktor/ m ² WE/ m ²	Kompensationswert WE Fläche x WE/ m ²
Speicher	OA	80	0,0	0,0
Bäume Nr. 6	ZE	3,1	1,0	3,1
Nr. 8	ZE	38,5	1,5	57,75
Rasen/ Wiese	PG	33,8	1,0	33,8
Gehweg	OS	6,2	0,2	1,24
Gesamt		161,6*		95,89

* Die theoretische Erhöhung der Grundfläche um 41,6 m² entsteht durch die Einbeziehung des Kronentraufenbereiches der Bäume.

5.4 Bilanzierung

Bei der Bilanzierung wird der Kompensationswert vom Eingriffsflächenwert subtrahiert. Ist die Differenz >0 handelt es sich um ein Kompensationsdefizit, das durch geeignete Ersatzmaßnahmen an einem externen Standort zu beheben ist. Bei einer Differenz ≤0 ist der Eingriff auf der Fläche bereits kompensiert.

Eingriffsflächenwert	300,86 WE
Kompensationswert	- 95,89 WE
<hr/>	
Differenz	204,97 WE

5.5 Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahme

Als Kompensationsfläche steht die nördlich angrenzende Wiese zur Verfügung. Im Rahmen des geplanten Bauerngartens werden 6 Obstbäume gepflanzt.

Pflanzempfehlung

Die 6 Obstbäume sind als Hochstämme zu pflanzen, Stammumfang 8 - 10 cm, 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand. Es sollten alte Sorten bevorzugt werden im folgenden sind einige Beispiele gegeben:

- Apfel 'Goldparmähne'
- 'Freiherr von Berlepsch'
- Birne 'Gute Luise'
- 'Köstliche von Charneux'
- 'Gute Graue'
- Hauszwetsche
- Reneclode 'Große Grüne'
- Süßkirsche 'Große schwarze Knorpelkirsche'

Bestandsermittlung

Wiese	410 m ²	1,0 WE/m ²
-------	--------------------	-----------------------

Kompensationsermittlung

6 Obstbäume	(Mindestabstand 8 x 8 m)	410 m ²	1,5 WE/m ²
Aufwertungsfaktor			0,5 WE/m ²

$$400 \text{ m}^2 \times 0,5 \text{ WE/m}^2 = 200 \text{ WE}$$

Mit der Durchführung dieser Kompensation ist der Eingriff durch die Verwirklichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ‚Borghorster Straße/ Königstraße/ Friedhofstraße‘ der Gemeinde Altenberge im Kreis zu 100 % ausgeglichen.

6. Verwirklichung

Die Träger des Vorhabens stellen Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung und übernehmen die Kosten für die Durchführung aller mechanischen und vegetationstechnischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie für deren Unterhaltung und Pflege auf Dauer.

Aufgestellt: 18.05.2001

Geändert: 03.09.2001



Dipl.-Ing. B. Fietz
Beratender Ingenieur

Bestandsaufnahme Bäume Altenberge Friedhofsstraße

Baumart		Dt Name		Stamm- umfang	Kronen-Ø	Bemerkungen
Nr.	Bot Name			cm	m	
1	Malus in Sorte	Apfelbaum		18/20	2	Jungbaum
2	Pyrus in Sorte	Birnenbaum		18/20	2	Jungbaum
3	Pyrus in Sorte	Birnenbaum		18/20	2	Jungbaum
4	Prunus in Sorte	Süßkirsche		104	6	2 stämmig, augenscheinlich gesund und vital
5	Quercus robur	Steleiche		18/20	2	Jungbaum
6	Malus in Sorte	Apfelbaum		18/20	2	Jungbaum
7	Juglans regia	Walnußbaum		154	7	augenscheinlich gesund und vital
8	Acer pseudoplatanus	Bergahorn		95	7	2 stämmig, augenscheinlich gesund und vital
9	Carpinus betulus	Hainbuche		97	5	Stamm mit Efeu bewachsen, augenscheinlich gesund und vital
10	Carpinus betulus	Hainbuche		120	8	2 stämmig mit Efeu bewachsen, augenscheinlich gesund und vital
11						toter Stamm mit Efeu bewachsen
12	Malus in Sorte	Zierapfel		100	4	Efeu bis in die Krone, rotblühend, augenscheinlich gesund und vital
13	Carpinus betulus	Hainbuche		85	6	augenscheinlich gesund und vital
14	Carpinus betulus	Hainbuche		147	8	2 stämmig, augenscheinlich gesund und vital
15	Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum		91	5	Krone schwach ausgebildet, augenscheinlich gesund und vital